

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrie-Emissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.02-0501870-0100-G16-0067/20

Düsseldorf, den 24.08.2021

**Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der
Kompostierungsanlage sowie der Müllverbrennungsanlage**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG mit Bescheid vom 13.04.2021 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Kompostierungsanlage sowie der Müllverbrennungsanlage am Standort Graftstraße 25 in 47475 Kamp-Lintfort erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt: Abfallverbrennung- und -behandlungsanlagen

Link zu den BVT-Merkblättern: [Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag
gez. Klug



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde

Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG
Abfallentsorgungszentrum Asdonkshof
Graftstraße 25
47475 Kamp-Lintfort

Datum: 13. April 2021

Seite 1 von 27

Aktenzeichen:

53.02-0501870-0100-G16-
0067/20

bei Antwort bitte angeben

Herr Klug

Zimmer: CE 244

Telefon:

0211 475-2446

Telefax:

0211 475-2790

sebastian.klug@

brd.nrw.de

Immissionsschutz

**Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der
Kompostierungsanlage sowie der Müllverbrennungsanlage**

Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG vom 12.08.2020, zuletzt ergänzt am
28.01.2021

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,
hiermit ergeht folgender

Genehmigungsbescheid

53.02-0501870-0100-G16-0067/20

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 12.08.2020, zuletzt ergänzt am 28.01.2021, nach
§ 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Ge-
nehmigung zur wesentlichen Änderung der Kompostierungsanlage sowie
der Müllverbrennungsanlage im Abfallentsorgungszentrum Asdonkshof
(„AEZ“) ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschrie-
benen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. **Sachentscheidung**

Der Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG in Kamp-Lintfort wird
unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6, 16 BImSchG in Ver-
bindung mit § 1 und Anhang 1 Nr. 8.1.1.1, Nr. 8.5.1, Nr. 8.11.2.4,
Nr. 8.12.2 und Nr. 8.15.3 der Vierten Verordnung zur Durchführung des

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Klever Straße



BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BIm-SchV)

Seite 2 von 27

die Genehmigung
zur wesentlichen Änderung
der Kompostierungsanlage
sowie der Müllverbrennungsanlage

am Standort

Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG
Abfallentsorgungszentrum Asdonkshof,
Graftstraße 25, 47475 Kamp-Lintfort,
Kreis Wesel, Gemarkung Rossenray, Flur 1, Flurstücke: 88, 141,
142, 143, 174, 175

erteilt.

Die Genehmigung umfasst:

- 1) die wesentliche Änderung der Kompostierungsanlage (BE 2 des AEZ) durch ausschließliche Kompostierung von Grüngut (BE 2.2) bei gleichzeitigem Verzicht auf Bioabfallkompostierung sowie die Feinaufbereitung und Lagerung von Kompost (BE 2.1) mit den folgenden Einzelmaßnahmen:**
 - **Umbau des Gebäudes und der Maschinenteknik der Kompostierungsanlage**
 - **Errichtung bzw. Umbau von Lagerflächen für Grüngut und Kompost**
 - **Errichtung eines neuen Kleinanliefererplatzes für PKW mit Anhänger (asphaltierte Fläche mit mobilen Anschüttwänden)**
 - **Umgestaltung des Walls inkl. Walldurchbruch (zur Installation der neuen Förderbandanlage)**
 - **Änderung der Kompostierungskapazität für Grüngut auf 25.000 t/a**
 - **Feinaufbereitung von 16.250 t/a intern produziertem Kompost**
 - **Feinaufbereitung von 57.150 t/a extern produziertem Kompost**



- **Erhöhung der Lagerkapazität von Grüngut und Kompost auf 13.627 t**
- **Umschlag von Grüngut von bis zu 350 t/d**
- **Anpassung des Abfallannahmekatalogs für die BE 2.2:**

Abfallschlüssel	Bezeichnung
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewerbe
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle

2) Eindüsung von Betriebswasser in die Müllverbrennungsanlage (BE 5) zur Heizwertreduzierung:

- **Einbringung von flüssigem Gärrest sowie von Deponiesickerwasser im Bereich der Aufgabetrichter der Müllverbrennungslinien BE 5.1 und BE 5.2**
- **Erneuerung des Sickerwassertanks mit 150 m³ Volumen**



3) Änderung bzw. Streichung folgender Nebenbestimmungen des Planänderungs- und -ergänzungsbeschlusses vom 22.01.1997 (Az. 56.8851.8.1-4044):

- Nebenbestimmung 3.14.1 bleibt unverändert bestehen. Auf Nebenbestimmung I.2.1 dieses Genehmigungsbescheides wird hingewiesen.
- Nebenbestimmung 4.2.6.2.2 entfällt ersatzlos.
- Nebenbestimmung 4.2.6.2.6 entfällt. Auf Nebenbestimmung I.3.2.3 dieses Genehmigungsbescheides wird hingewiesen.
- Nebenbestimmung 4.2.6.3.2.1 entfällt ersatzlos.
- Nebenbestimmung 5.1.6 entfällt. Auf Nebenbestimmung I.4.6 dieses Genehmigungsbescheides wird hingewiesen.
- Nebenbestimmung 6.3.5 bleibt unverändert bestehen. Auf Nebenbestimmung I.3.2.1 dieses Genehmigungsbescheides wird hingewiesen.
- Nebenbestimmung 6.7.1 erhält folgende neue Fassung:

Maßnahmen zur Geruchsminderung

Die Vor- und Haupttrotte sind in einer geschlossenen Halle zu betreiben. Die Hallenluft ist über die Tafelmieten zu saugen und anschließend in zwei Biofiltern zu behandeln.

Die zugeführte geruchsintensive Luftmenge beträgt am Filter mit der Quellennummer 7.1 27.000 m³/h (i.N. Feucht) und am Filter mit der Quellennummer 7.2 36.000 m³/h (i.N. Feucht). Der Reingasgehalt darf 500 GE/m³ (Geruchsstoffkonzentration) nicht überschreiten, d.h. der typische Rohgasgeruch darf im Reingas nicht mehr auftreten. Die Einhaltung dieser Anforderung ist durch einen nach § 26 BimSchG anerkannten Sachverständigen spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme des Kompostwerkes und anschließend alle 3 Jahre nachweisen zu lassen. Der Nachweis ist der zuständigen Überwachungsbehörde unaufgefordert und direkt in zweifacher Ausfertigung zu übersenden.



4) Änderung bzw. Streichung folgender Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides vom 14.12.2000 (Az. 56.8851.8.1-4178):

- Nebenbestimmung 3.1 bleibt unverändert bestehen. Auf die Nebenbestimmungen 1.4.2 sowie 1.4.3 dieses Genehmigungsbescheides wird hingewiesen.
- Nebenbestimmung 3.2 entfällt ersatzlos.
- Nebenbestimmung 3.5 entfällt. Auf Nebenbestimmung 1.5 dieses Genehmigungsbescheides wird hingewiesen.
- Nebenbestimmung 4.8 entfällt ersatzlos.
- Nebenbestimmung 5.6 erhält folgende neue Fassung:

Radlader, die zum Umsetzen und Aufschichten von Rottegut eingesetzt werden, sind nach den Anforderungen der Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe 214 (TRBA 214) Kapitel 5.4 zu betreiben. Die Reinhaltung der Fahrerkabine ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen: dies umfasst z.B. die tägliche Reinigung der Fahrerkabine, die tägliche Reinigung des Filterkastens, die Minimierung des Ein- und Ausstiegs innerhalb belasteter Bereiche. Die Maßnahmen sind in einer Betriebsanweisung detailliert festzulegen.

- Nebenbestimmung 5.10 erhält folgende neue Fassung:

Zum Schutz vor Krankheitserregern, wie Bakterien, Viren, Pilzen, müssen Radlader bzw. Umsetzfahrzeuge für die Kompostieranlage mit geschlossenen, klimatisierten Fahrerkabinen ausgerüstet sein. Die Anforderungen nach TRBA 214 Kapitel 5.4 sind einzuhalten.

5) Streichung folgender Nebenbestimmung des Genehmigungsbescheides vom 01.12.2009 (Az. 53.0083/09/0801A1):

- Nebenbestimmung 1.7 entfällt. Auf Nebenbestimmung 1.3.1.2.1 dieses Genehmigungsbescheides wird hingewiesen.



2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen) und Hinweisen. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

4. Fortgelten bisheriger Regelungen

Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall ist von der Genehmigung nach §§ 6, 16 BImSchG eingeschlossen:

- die Baugenehmigung nach § 64 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)
- Verzicht auf erneute Prozessprüfung der Bioabfallbehandlung sowie weitere Zulassung der Nachweisführung über die Mietenabluft-Temperatur abweichend von § 3 Abs. 6 Bioabfallverordnung (BioAbfV)



Hinweis:

Seite 7 von 27

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen werden.

III.

Auflagenvorbehalt

Die Genehmigung ergeht unter dem folgenden Auflagenvorbehalt:

Die Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG mit Einverständnis der Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt, soweit dies hinsichtlich des noch vorzulegenden Ausgangszustandsberichts für das Abfallentsorgungszentrum Asdonkshof erforderlich ist (siehe auch Nebenbestimmung 7.1).

IV.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides

a) nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen

oder

b) die geänderte Anlage nicht innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).



V.

Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin aufgelegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf [REDACTED] festgesetzt. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1 sowie Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt [REDACTED]

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens an die

Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

[REDACTED]

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben. Ohne die genaue Übertragung des Kassenzzeichens ist eine Buchung nicht möglich.

VI.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG (im Folgenden „KWA“) betreibt am Standort Graftstraße 25 in 47475 Kamp-Lintfort das Abfallentsorgungszentrum Asdonkshof mit u.a. einer Müllverbrennungsanlage und einem Kompostwerk.

Mit Datum vom 12.08.2020 hat die Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag nach



§ 16 Abs. 2 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Kompostierungsanlage sowie der Müllverbrennungsanlage gestellt.

Änderung der Kompostierungsanlage

Das Kompostwerk, in dem derzeit Bioabfall und Grüngut kompostiert wird, soll zukünftig ausschließlich für die Kompostierung von Grüngut und für die weitergehende Aufbereitung und Lagerung von Kompost genutzt werden.

Das automatisch betriebene Kompostierungssystem Dynacomp wird weiterhin in der geschlossenen Rottehalle betrieben. Die bestehende Maschinentechnik zur Voraufbereitung des Komposts wird durch das Vorhaben zurückgebaut und durch neue Maschinentechnik zur Aufbereitung des Komposts ersetzt.

Die bereits bestehenden Lagerbereiche des Kompostwerks werden erweitert, um neue Lagerkapazitäten für strukturreiche, holzige Materialien zu schaffen. Dazu werden die bestehenden Lagerflächen für die veränderte Nutzung umstrukturiert. Die Bereiche Anlieferung und Abholung werden räumlich getrennt, zusätzlich ist die Errichtung eines Anlieferplatzes für PKW mit Anhängern geplant, um den Verkehr auf dem Werksge-lände sicherer zu gestalten. Kleinanlieferer sollen zukünftig unkomplizierter Grüngut anliefern sowie Kompost abholen können, ohne sich den verfügbaren Platz mit rangierenden LKW und Müllfahrzeugen teilen zu müssen.

Die Kompostierungsanlage im AEZ Asdonkshof wird als Betriebseinheit 2 bezeichnet und besteht nach Umsetzung des Vorhabens aus der Feinaufbereitung (BE 2.1) und der Grüngutkompostierung (BE 2.2).

Zukünftig soll eine Grüngutmenge von bis zu 25.000 t/a kompostiert werden, aus der eine maximale Kompostmenge von 16.250 t/a resultiert. Dieser Kompost ist - ebenso wie 57.150 t/a „externer“ Kompost aus der benachbarten Bioabfallbehandlungsanlage - für die Aufbereitung in der neu zu errichtenden Feinaufbereitungsanlage bestimmt.

Eindüsung von Betriebswasser in die Müllverbrennungsanlage zur Heizwertreduzierung

Ein weiterer Antragsgegenstand ist die Eindüsung von Betriebswässern in die Müllverbrennungslinien BE 5.1 und BE 5.2 der Müllverbrennungsanlage zur Heizwertreduktion. Die einzudüsenden Betriebswässer bestehen aus Deponiesickerwasser sowie aus flüssigen Gärresten (Presswasser) der Bioabfallbehandlungsanlage. Dazu soll ein Sammel-tank in der



Gebläsehalle errichtet werden. Die flüssigen Gärreste sollen mittels Tankwagen oder einer oberirdischen Rohrleitung aus der Bioabfallbehandlungsanlage in den Tank gepumpt werden. Das Deponiesickerwasser wird über eine weitere Rohrleitung in den Sammel-tank gepumpt.

2. Genehmigungsverfahren

2.1 Anlagenart

Die Kompostierungsanlage der Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG ist der Nr. 8.5.1 (G, E) und die Müllverbrennungsanlage der Nr. 8.1.1.1 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) zuzuordnen und somit nach § 1 der 4. BlmSchV genehmigungsbedürftig.

2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BlmSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BlmSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BlmSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BlmSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.



2.4 IED-Anlage

Die Anlagen nach Nr. 8.5.1 sowie Nr. 8.1.1.1 sind in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich sowohl bei der Kompostierungsanlage als auch bei der Müllverbrennungsanlage der Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG um Anlagen gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlagen).

2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Änderung der Kompostierungsanlage der Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1 Ziffer 8.4.1.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und bei der Änderung der Müllverbrennungsanlage um ein Vorhaben nach Anlage 1 Ziffer 8.1.1.1 UVPG. Für die beantragten Änderungen ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG vorgesehen.

Die UVP-Vorprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Die Verträglichkeit des Vorhabens wurde über die Immissions- und Schallschutzgutachten sowie eine Beurteilung der wassergefährdenden Stoffe nachgewiesen.

Im Artenschutzgutachten werden die Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung möglicherweise vorkommender Tierarten beschrieben.

Für das Vorhaben wurde eine Staubimmissions- und Geruchsprognose erstellt. Diese stellt fest, dass die Zusatzbelastungen durch Schwebstaub (PM-10) und Staubbiederschlag die Irrelevanzwerte der TA Luft nicht ausschöpfen.

Die Geruchsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass die Immissionsbelastungen an den untersuchten Immissionsorten irrelevant im Sinne der



Geruchsimmissions-Richtlinie sind, so dass nachteilige Umweltbelastungen durch Gerüche ausgeschlossen werden können.

Durch das Vorhaben entstehen keine relevanten Emissionen mit eutrophierender oder versauernder Wirkung, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natura2000-Gebieten zu erwarten sind.

Die bisher geltenden Grenzwerte der MVA für Luftschadstoffe im Abgas bleiben bestehen. Durch den Einsatz von Deponiesickerwasser zur Heizwertreduzierung in der MVA entstehen keine relevanten Änderungen im Abgas.

Die den Antragsunterlagen beiliegende gutachterliche Prognose zu Geräuschemissionen und –immissionen zeigt in ihrer Untersuchung, dass tagsüber und nachts durch die ermittelten Beurteilungspegel keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm zu erwarten sind.

Mit Spitzenpegeln, die die Richtwerte nach TA Lärm um mehr als 30 dB(A) am Tage bzw. 20 dB(A) in der Nacht überschreiten, ist nicht zu rechnen.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne der TA Lärm durch Geräuschemissionen sind durch die Anlage nicht zu erwarten.

Im Bereich der Grüngutkompostierung werden keine wassergefährdenden Stoffe eingesetzt. Die in der Betriebseinheit der Feinaufbereitung gelagerte Gesamtmenge an nicht-aufbereitetem Kompost, Feinkompost, Strukturmaterial und Störstoffen wird als „allgemein wassergefährdend“ eingestuft. Da es sich ausschließlich um feste wassergefährdende Stoffe handelt, erfolgt keine Gefährdungseinstufung nach AwSV. Um vorsorglich Boden und Grundwasser zu schützen, werden die Flächen wasserdicht ausgeführt. Die Entwässerung der Lagerflächen erfolgt unverändert in die Schmutzwasserkanalisation und das Niederschlagswasser der Dachflächen entwässert in die Regenwasserkanalisation.

Das Vorhaben fügt sich in das bestehende Landschaftsbild ein, da nur geringfügige Veränderungen an der bestehenden Baustruktur vorgenommen werden. Es kommt zu keiner wesentlichen Änderung beim Flächenverbrauch, da nur geringfügige Flächen versiegelt werden. Das in ca. 600 m Entfernung befindliche Bodendenkmal Fossa Eugenia ist vom Vorhaben nicht betroffen.

Für das beantragte Vorhaben bestand nach Auffassung der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Fachbehörden daher keine Verpflich-



tung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 10 vom 11.03.2021) öffentlich bekannt gegeben worden. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2021/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur wesentlichen Änderung der Kompostierungsanlage und der Müllverbrennungsanlage der Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2.8 Antrag

Die Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 12.08.2020 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Kompostierungsanlage und der Müllverbrennungsanlage gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d und 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

2.9 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

- Der Bürgermeister der Stadt Kamp-Lintfort,
- Der Landrat des Kreises Wesel,



sowie die Fachdezernate Natur- und Landschaftsschutz, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Wasserwirtschaft und Technischer Arbeitsschutz der Bezirksregierung Düsseldorf.

Seite 14 von 27

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze und insbesondere die allgemeinen Verwaltungsvorschriften wie die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt, zuletzt am 28.01.2021.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweise haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.



3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

3.1.1 Luftverunreinigungen, Diffuse Emissionen, Gerüche

Durch das Vorhaben kann es zur Entstehung von Staub und Gerüchen im Bereich der Kompostierungsanlage kommen. Der Antragsgegenstand „Eindüsung von Betriebswässern in die MVA“ hatte nachweislich in einer Pilotphase keine nennenswerten Änderungen auf die Zusammensetzung der Abgase der Müllverbrennungsanlage. Das Emissionsverhalten der MVA bleibt somit gleich, da sich durch das Vorhaben keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf das Volumen oder die Zusammensetzung der Abgase ergeben.

Aus den o.g. Gründen behandelt die Immissionsprognose (pbo Ingenieurgesellschaft mbH, Bericht-Nr.200525 P, 12.08.2020) des Genehmigungsantrags somit nur die Entstehung von Schwebstaub (PM-10) und Staubbiederschlag sowie Geruchsstoffen.

Die Prognose kommt zu dem Ergebnis, dass die nach TA Luft geltenden Irrelevanzwerte für Schwebstaub (PM-10) und Staubbiederschlag durch die geänderte Anlage nicht erreicht werden. Schädliche Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen sind durch das Vorhaben somit nicht zu erwarten.

Gerüche

Das Kompostwerk steht in einem engen räumlichen Zusammenhang mit der in der Nachbarschaft geplanten Bioabfallbehandlungsanlage. Parallel wird derzeit über eine Neugenehmigung dieser Anlage nach § 4 BImSchG entschieden. Aus diesem Grunde sah die Bezirksregierung Düsseldorf sich veranlasst, die Kumulation der Gerüche beider Anlagen und die damit verbundenen Geruchsemissionen gutachterlich bewerten zu lassen.

Die summierte Betrachtung der beiden Vorhaben durch den Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass an den relevanten Immissionsorten IO1 bis IO6 (diese entsprechen den IO2 bis IO7 der Bioabfallbehandlungsanlage) die Werte der Geruchszusatzbelastung die Irrelevanzwerte der Geruchsimmissions-Richtlinie unterschreitet, d. h. auch unter Berücksichtigung der geplanten Neuerrichtung der Bioabfallbehandlungsanlage sind schädliche Umwelteinwirkungen in der Umgebung des Kompostwerks durch Gerüche weitestgehend ausgeschlossen.



Da Grüngut, das zu anaerober Gärungsbildung neigt, eine vergleichsweise starke Geruchsentwicklung verursacht, sobald es in Gärung übergeht, soll eine längere Lagerzeit (z.B. über das Wochenende) in offenen Bereichen vermieden werden. Das Verbot der offenen Lagerung für in Gärung übergegangenes Grüngut wird in den Nebenbestimmungen festgesetzt (Nebenbestimmung I.3.2.3).

Keime und Aerosole

Gemäß TA Luft sind Emissionen an Keimen und Bioaerosolen durch Maßnahmen, die dem Stand der Technik entsprechen, zu verhindern. Dies wird u.a. durch bauliche Maßnahmen, die Verwehungen verhindern, erreicht: die Feinaufbereitung des Komposts und die Rottehalle werden geschlossen ausgeführt. Zusätzlich sind die Bereiche an die Abluftreinigung aus Sprühwäscher und Biofilter angeschlossen. Eine weitere Maßnahme zur Verhinderung der Bildung bzw. Ausbreitung von Keimen und Bioaerosolen ist die überdachte Annahme von Kompost aus der geplanten „externen“ Bioabfallbehandlungsanlage. Gelagert werden entweder nur hygienisierte Materialien, unbehandeltes Grüngut und zerkleinertes Grüngut – dieses aber nur zeitweise und nur bis zu einem Volumen von 800 m³. Die Abluftmenge insgesamt wird gering gehalten, indem die Hallenabluft der Feinaufbereitung als Zuluft für die Rottehalle eingesetzt wird. Die Belüftung der dort befindlichen Mieten erfolgt saugend, so dass die Mieten selbst schon eine filtrierende Wirkung in Bezug auf Staub übernehmen. Um die Freisetzung von Stoffen zu minimieren, sind die Förderbänder im Außenbereich mit Abdeckungen versehen, zusätzlich sind die Abwurfhöhen für Materialien möglichst gering zu halten. In diesen Bereichen eingesetzte Maschinen und die Verkehrsflächen werden regelmäßig gereinigt.

3.1.2 Geräusche

Den Antragsunterlagen liegt eine Prognose der Geräuschimmissionen bei (erstellt durch deBaKOM GmbH, Bericht-Nr. 2019080021_2591, 14.07.2020). Die Prognose betrachtet neben dem Betrieb der geänderten Kompostierungsanlage auch die während der Umbauphase verursachten Geräusche. Neben den Betriebsgeräuschen der Maschinen der Kompostierungsanlage tragen auch LKW und PKW, die Grüngut oder Kompost liefern bzw. abholen, zu den Geräuschemissionen der Anlage bei. Anlagenbezogener Verkehr auf öffentlichen Straßen musste aufgrund der Vorgaben der TA Lärm hier nicht betrachtet werden. Die Prognose kommt zu dem Ergebnis, dass an den fünf ausgewählten Immissionsorten die



Zusatzbelastung, die vom Betrieb der geänderten Kompostierungsanlage verursacht wird, sowohl tagsüber als auch nachts mindestens 15 dB(A) unter den jeweils geltenden Immissionsrichtwerten liegt. Dies bedeutet, dass diese fünf Immissionsorte gemäß TA Lärm außerhalb des Einwirkungsbereiches der Anlage liegen.

Um die Einhaltung des prognostizierten Zustandes zu überprüfen, können auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde Lärmmessungen angeordnet werden (siehe Nebenbestimmung I.3.1.2.3).

Die beantragte Änderung der Nebenbestimmung I.7 des Genehmigungsbescheides vom 01.12.2009 (Az. 53.0083/09/0801A1) wird versagt, stattdessen wird die Nebenbestimmung gestrichen. Durch die Nebenbestimmung I.3.1.2.1 dieses Bescheides wird die Beachtung und Umsetzung der o.g. Prognose zu den Geräuschemissionen gefordert, diese Prognose ersetzt das frühere Gutachten und somit ist die ältere Nebenbestimmung nicht mehr relevant.

3.1.3 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Durch das Vorhaben sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Erschütterungen, Licht, Wärme oder Strahlen zu erwarten.

3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Die durch das Vorhaben entstehenden Abfälle entsprechen nach Zusammensetzung und Abfallschlüsseln den bisher angefallenen Abfällen. Die bestehenden Entsorgungswege können weiter genutzt werden, ggf. steigende Mengen dieser Abfälle sind nicht relevant.

Die KWA beantragt, zur Reduzierung des Heizwertes Deponiesickerwasser sowie Prozesswasser aus der benachbarten Bioabfallbehandlungsanlage über die Aufgabetrichter in die Müllverbrennungslinien BE 5.1 und BE 5.2 einzubringen.

Der beantragten Eindüsung des Sickerwassers in die Müllverbrennungsanlage wird durch die Genehmigungsbehörde zugestimmt, gemäß den Zielen der Kreislaufwirtschaft (siehe § 6 KrWG – „fünfstufige Abfallhierarchie“) ist eine höherwertige Verwertung der Gärreste jedoch weiterhin anzustreben.



3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Die Energieversorgung der durch das Vorhaben geänderten Maschinenteknik wird nach den anerkannten Regeln der Technik geplant und installiert, um einen hohen elektrischen Wirkungsgrad zu erreichen und somit die benötigte Energie möglichst effizient einsetzen zu können.

3.4 Maßnahmen und Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 BImSchG müssen im Fall einer Betriebseinstellung „vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden“. Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll zur Sicherstellung dieser Anforderung bei Abfallentsorgungsanlagen eine Sicherheitsleistung erhoben werden. Die Erhebung einer Sicherheitsleistung dient dazu, Kostenrisiken aus der Nichterfüllung von Nachsorgepflichten nach der Betriebseinstellung bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Abfallentsorgungsanlagen von der öffentlichen Hand abzuwenden. Grundsätzlich sind alle immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Abfallentsorgungsanlagen von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung erfasst. Nur im atypischen Einzelfall kann von einer Sicherheitsleistung abgesehen werden.

Da es sich bei der Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG um eine rein kommunalbeherrschte Gesellschaft handelt, an der zu 99,8 % der Kreis Wesel und zu 0,2 % die Stadt Kamp-Lintfort beteiligt sind, und der Kreis Wesel die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfallmengen zusichert, ist hier ein atypischer Fall gegeben und es kann von der Erhebung einer Sicherheitsleistung abgesehen werden.

3.5 Anforderungen aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassener Rechtsverordnungen - Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Das Abfallentsorgungszentrum Asdonkshof unterliegt nicht der Störfall-Verordnung.

3.6 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

3.6.1 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

Für den Standort des Vorhabens liegt kein Bebauungsplan vor. Gemäß Flächennutzungsplan der Stadt Kamp-Lintfort befindet sich der



Vorhabenstandort in einer gewerblichen Baufläche mit der Zweckbindung Abfallentsorgung. Im Rahmen des Verfahrens wurde die Stadt Kamp-Lintfort beteiligt. Unter der Voraussetzung einiger bauordnungsrechtlicher Nebenbestimmungen hat die Stadt Kamp-Lintfort keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Aufgrund der Umbaumaßnahmen an der Kompostierung musste das bestehende Brandschutzkonzept (BSK) geändert werden. Das den Antragsunterlagen beiliegende BSK (erstellt durch Kempen Krause Beratende Ingenieure GmbH, Projekt-Nr. 2017-0104 vom 29.07.2020) wurde durch die Brandschutzdienststelle des Kreises Wesel geprüft.

Es gibt zwei im BSK angegebene technische Abweichungen i. S. des § 88 BauO NRW. Dies betrifft zum einen die Rettungsweglänge von 52 m im nordwestlichen Hallenbereich der Rottehalle. In diesem Bereich findet kein ständiger Aufenthalt von Personen statt und die zulässige tatsächliche Lauflänge wird eingehalten. Die zweite Abweichung betrifft die Anordnung von Wandhydranten vom Typ S, diese sind jedoch genehmigt und für die Feuerwehr ist ein allseitiger Zugang zum Gebäude möglich.

Die zwei im BSK angegebenen technischen Abweichungen i. S. des § 88 BauO NRW werden von der Brandschutzdienststelle des Kreises Wesel mitgetragen.

Die Antragstellerin hat beantragt, die Nebenbestimmung 3.14.1 des Planänderungs- und -ergänzungsbeschlusses vom 22.01.1997 (Az. 56.8851.8.1-4044) zu ändern. Diese Nebenbestimmung wird nicht explizit durch diesen Bescheid geändert, sie wird jedoch durch Nebenbestimmung I.2.1 dieses Bescheides, die die Umsetzung bzw. Beachtung des aktuellen Brandschutzkonzeptes (siehe oben) fordert, inhaltlich ersetzt.

3.6.2 Ausgangszustandsbericht

Bei der Müllverbrennungsanlage handelt es sich um eine IED-Anlage, in der relevant gefährliche Stoffe (rgS) gehandhabt werden. Somit ist nach § 4a Abs. 4 und § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV für das Anlagengrundstück ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG (Ausgangszustandsbericht – AZB) vorzulegen.

Zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung lag der Ausgangszustandsbericht noch nicht vor, so dass ein Auflagenvorbehalt in diesen Genehmi-



gungsbescheid aufgenommen wurde (siehe Kapitel III. Auflagenvorbehalt). Die Antragstellerin hat dem Auflagenvorbehalt schriftlich zugestimmt.

Den Antragsunterlagen wurde ein Untersuchungskonzept zum Ausgangszustandsbericht beigelegt. Dieses Untersuchungskonzept wurde von der Bezirksregierung Düsseldorf auf Plausibilität und Vollständigkeit geprüft. Es sieht für den Ausgangszustandsbericht eine ausreichende Anzahl an Boden- und Grundwasseruntersuchungen im Bereich des Betriebes vor um den Ausgangszustand zu dokumentieren und entspricht den gestellten Anforderungen. Zur Sicherstellung, dass bei der Durchführung der erforderlichen Untersuchungen zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts das Konzept eingehalten wird sowie zur Durchführung der Regelüberwachung des Bodens und des Grundwassers wurden Nebenbestimmungen erlassen.

Die Ergebnisse des vollständigen Ausgangszustandsberichts werden als Grundlage für die Regelüberwachung von Boden und Grundwasser gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 3c 9. BImSchV, sowie im Fall einer Betriebsstilllegung als Maß für die Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG dienen.

Aus Sicht des Dezernats 52 der Bezirksregierung Düsseldorf bestehen hinsichtlich des Bodenschutzes gegen das geplante Vorhaben dann keine Bedenken, wenn die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen umgesetzt bzw. beachtet werden.

3.6.3 Gewässerschutz

Abwasser

Das Niederschlagswasser nicht überdachter Flächen wird in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet, Niederschlagswasser überdachter Flächen wird in die Regenwasserkanalisation eingeleitet.

Sickerwasser aus der Verrottung/Kompostierung wird ebenso wie Brauchwasser aufgefangen und zur Bewässerung der Grüngutkompostierung benutzt. Sicker- und Brauchwasser werden bei Bedarf in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet, wenn die jeweiligen Tanks voll sind und temporär keine Verwendung für die Wässer besteht.

Häusliches Schmutzwasser aus dem Betriebs-/Sozialgebäude wird ebenfalls in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet.



Wassergefährdende Stoffe

Seite 21 von 27

Die den Antragsunterlagen beiliegende gutachterliche Stellungnahme (Nr. 2020wSG 013, 15.10.2019, Dipl.-Ing. Petra Witzmann) über das anfallende Sickerwasser einer Kompostierungsanlage und seine wassergefährdende Wirkung kommt zu dem Ergebnis, dass das anfallende Sickerwasser – trotz möglicher Belastung mit diversen Schadstoffen – als nicht wassergefährdend anzusehen ist. Das Gutachten empfiehlt aufgrund allgemeiner Vorsorgegrundsätze u.a. befestigte, wasserundurchlässige Flächen (ohne Nachweis) für die Kompostierungsanlage, eine Sickerwasserfassung und eine regelmäßige Eigenkontrolle des Betreibers der Flächen auf Dichtigkeit sowie wiederkehrende Prüfpflichten für die Betriebseinheit 2.1 (Feinaufbereitung). Diese Anforderungen werden in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides festgesetzt.

Die Antragstellerin hat beantragt, die Nebenbestimmung 3.1 des Genehmigungsbescheids vom 14.12.2000 (Az. 56.8851.8.1-4178) zu ändern. Diese Nebenbestimmung wird nicht geändert, um den Bestandsschutz bestehender Flächen nicht zu gefährden. Sie wird inhaltlich durch die Nebenbestimmungen I.4.2 sowie I.4.3 dieses Genehmigungsbescheides im Hinblick auf neu zu errichtende Flächen sowie betriebliche Regelungen für alle Flächen ergänzt.

Anforderungen an neu zu errichtende Flächen ergeben sich u.a. aus den Beschreibungen der Antragsunterlagen und sind in Anlage 2 unter Kapitel I.4 dieses Bescheides als Nebenbestimmungen festgesetzt.

3.6.4 Natur- und Landschaftsschutz

Den Antragsunterlagen liegt ein Gutachten zur artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe I – Vorprüfung, erstellt durch BKR Aachen, Noky & Simon, Projekt-Nr. 11904, 23.09.2020) bei. Dieses Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass (vorbeugende) Maßnahmen notwendig sind, um Verstöße gegen das Artenschutzrecht zu vermeiden. Die Antragsunterlagen sowie das Artenschutz-Gutachten wurden durch das Dezernat 51 der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft. Unter der Voraussetzung der Einhaltung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben. Die o.g. Maßnahmen werden durch die Nebenbestimmungen dieses Bescheides festgesetzt.



3.6.5 Bioabfallverordnung

Seite 22 von 27

Die mit Datum vom 08.03.2013 durch die Bezirksregierung Düsseldorf zugelassene Ausnahme (Az. 53.01-05-Se-13/004) von § 3 Abs. 6 BioAbfV (Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden), die Temperaturmessung zur Prozessüberwachung nicht im Rottematerial selbst, sondern im Abluftstrom vorzunehmen, wird durch diesen Bescheid weiterhin zugelassen. Da das automatisch angesteuerte System zur Umsetzung und Umwälzung der Mieten (Dynacomp) u.a. mit einer Schraube (Schneckengewinde) die Mieten auflockert, ist eine konstante Messung mit einem Thermometer in den Kompost-Mieten nicht ohne Beschädigung der Thermometer möglich. Die Temperaturmessung im Abluftstrom hat sich im praktischen Einsatz in den letzten Jahren bewährt.

Die zukünftig eingesetzten Grünabfälle sind deutlich struktureicher als die bisher eingesetzten Materialien, da auf die Abfälle aus der „Biotonne“ verzichtet wird und nur noch Grünabfälle/Grünschnitt eingesetzt wird. Dies bedeutet, dass sich die Durchlüftungs- und Bewässerungseigenschaften zukünftig deutlich günstiger als im bisherigen Verfahren darstellen. Die Kompostierungsfähigkeit der eingesetzten Materialien und somit die Ausgangsbedingungen für die Hygienisierung und Auflockerung des Komposts werden deutlich verbessert.

Das eingesetzte Verfahren und die technischen Änderungen werden durch das Vorhaben nicht wesentlich geändert. Auf eine erneute Prozessüberprüfung kann nach Auffassung der Genehmigungsbehörde verzichtet werden, da die Anlage und die eingesetzte Prozesstechnik über einen Zeitraum von über 20 Jahren ihre Zuverlässigkeit unter Beweis gestellt haben. Da sich durch die o.g. Änderungen der Einsatzstoffe die Ausgangsbedingungen eher verbessern, ist somit keine negative Änderung des Prozessergebnisses zu erwarten.

3.7 Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz BIm-SchG)

Im Kapitel 4.4 der Antragsunterlagen werden die Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten dargelegt. Neben einer Beschreibung der Tätigkeiten von Arbeitnehmern werden u. a. arbeitsplatzbezogene Gefahren und Schutzmaßnahmen aufgezeigt. Als spezifische Gefahr im Kompostwerk sind die biologischen Arbeitsstoffe (Mikroorganismen) zu nennen, so dass hier Hygienemaßnahmen und der Atemschutz der Mitarbeiter



durch persönliche Schutzausrüstung bzw. durch Schutzbelüftungsanlagen der eingesetzten Radlader umgesetzt wird. Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften von der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55, geprüft. Aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht wurden keine Bedenken vorgetragen.

4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach § 16 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG, Kamp-Lintfort nach § 16 BImSchG vom 12.08.2020 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Kompostierungsanlage und der Müllverbrennungsanlage und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

5. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den Auslagen und den Gebühren. Die Kosten des Verfahrens betragen [REDACTED]

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 8.1.1.1 genannten genehmigungsbedürftigen Müllverbrennungsanlage und der unter Nr. 8.5.1 genannten



Kompostierungsanlage und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG wird eine Gebühr von [REDACTED] erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf [REDACTED] festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe [REDACTED]. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 [REDACTED] berechnet sich die Gebühr wie folgt:

[REDACTED]

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 [REDACTED] eine Gebühr von [REDACTED].

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbstständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach § 64 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) ein. Würde diese Baugenehmigung selbstständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Kamp-Lintfort [REDACTED] betragen.

[REDACTED]

3. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilsbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die

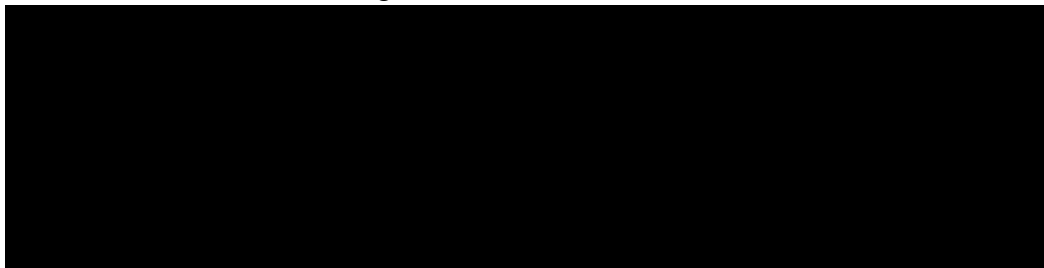


Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der Kompostierungsanlage sowie der Müllverbrennungsanlage wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. [REDACTED] festgesetzt.

4. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der Kompostierungsanlage und der Müllverbrennungsanlage des AEZ Asdonkshof ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG eine Gebühr nach Zeitaufwand zu erheben.

Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die im Runderlass des Ministeriums des Innern (14-36.08.06) vom 17. April 2018 in der jeweils gültigen Fassung veröffentlichten Stundensätze für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet. Fahr- und Wartezeiten sind im vorliegenden Fall nicht entstanden.



5. Gesamtgebühren

Die Gebühren nach [REDACTED]



VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer- Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte – außer im Prozesskostenhilfeverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 VwGO im Übrigen bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend von Vorgenanntem ist bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf zu erheben. Die Klage ist schriftlich bzw. – wie oben dargestellt – elektronisch einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären.



Hinweis:

Seite 27 von 27

Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden, da einer Klage gegen Kostenentscheidungen keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO).

Im Auftrag

Klug

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
 2. Nebenbestimmungen und Hinweise



Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.02-0501870-0100-G16-0067/20

Anlage 1

Seite 1 von 4

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Reg.		Blatt
	Ordner 1	
	Anschreiben zum Genehmigungsantrag	1
	Vollmacht	1
	Deckblatt	
0	Inhaltsverzeichnis	4
1	Antragsformular	1
	Vorblatt	1
1.1	Formular 1 (Änderungsgenehmigung, Blatt 1 bis 8)	8
1.2	Kurzbeschreibung	9
1.3	Antragsgegenstand	
1.4	Antrag auf Verzicht auf öffentliche Bekanntmachung	
2	Pläne	2
2.1	Topographische Karte mit Angabe der Hauptwindrichtung (Kap.11)	
2.2	Grundkarte (Kap.11)	
2.3	Werkslage- und Gebäudeplan (Kap.11)	
2.4	Lageplan mit Umgebungsbebauung (Kap.11)	
2.5	Flächennutzungsplan	1
3	Bauvorlagen	1
3.1	Antragsformulare für den baulichen Teil	1
	Bauantrag nach § 64 BauO NRW	2
	Baubeschreibung	2
	Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen	2
	Protokoll einer Artenschutzprüfung – Gesamtprotokoll -	2
3.2	Statistischer Erhebungsbogen	1
	Kompostierungsanlage	3
	Teilüberdachtes Lager der BE 2.1	3
	Teilüberdachtes Lager der BE 2.2	3
	Überdachtes Lager der BE 2.1	3
3.3	Nachweis der Bauvorlageberechtigung	2



3.4	Amtlicher Lageplan	2
3.5	Katasterplan	1
3.6	Bauzeichnungen	10
3.7	Baubeschreibung	
3.8	Nachweis der Standsicherheit	
3.9	Nachweis des Schallschutzes	
3.10	Brandschutzkonzept	115
4	Anlage und Betrieb	38
4.1	Beschreibung der Behandlungsverfahren und technischen Einrichtungen der geänderten Anlagen	
4.2	Maßnahmen zur effizienten Energienutzung	
4.3	Maßnahmen zur Anlagensicherheit	
4.4	Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen	
4.5	Maßnahmen zur Abwasservermeidung/ -verminderung, Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung sowie Maßnahmen zur Niederschlagswasserbehandlung und -beseitigung	
4.6	Maßnahmen zur Abfallvermeidung/ -verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung	
4.7	Maßnahmen zum Schutz und Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und sonstigen Emissionen/Immissionen und Gefahren	
4.8	Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
4.9	Darstellung zu Eingriffen in Boden und Grundwasser	
4.10	Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	
4.11	Anforderung an die regelmäßige Wartung und Überwachung der Anlage	
4.12	Schematische Darstellung (Fließbilder)	
4.13	Maschinenaufstellungsplan	
4.14	BImSchG-Formulare	50
	Formular 2 - Betriebseinheiten	
	Formular 3 – Technische Daten	
	Formular 4 – Betriebsablauf und Emissionen – Luft (Blatt 1)	
	Formular 4 – Betriebsablauf und Emissionen – Abwasser (Blatt 2)	
	Formular 4 – Verwertung/Beseitigung von Abfällen (Blatt 3)	
	Anhang zum Formular 4 (Blatt 5)	
	Formular 5 – Quellenverzeichnis Luft	



	Formular 6 - Abgasreinigung	
	Formular 6 – Abwasserreinigung/ -behandlung (Blatt 4)	
	Formular 7 – Wasserversorgung (Blatt 1)	
	Formular 7 – Niederschlagsentwässerung (Blatt 2)	
	Formular 7 – Kanalnetzbetrieb (Blatt 3)	
5	Maßnahmen während der Umbauphase	3
6	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zum Naturschutz	2
7	Angaben zum Störfall-Recht	1
8	Sonstige Unterlagen	1
8.1	Erklärungen zum Arbeitsschutz, des Betriebsrates und des Betriebsarztes	6
8.2	Auszug aus dem Altlastenkataster	1
8.3	Auskunft zur Kampfmittelfreiheit	1
8.4	Kostenübernahmeerklärung	1
8.5	Übereinstimmungserklärung	1
9	Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen	1
10	Anlagen	1
	Anlage 1: Bemessung Regenrückhaltebecken	3
	Anlage 2: Bemessung SW_Rohr DN 300 Grüngutlager	2
	Anlage 3: Aufführung der Nebenbestimmungen, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens angepasst werden sollen	8
	Anlage 4: Anzeigenbestätigungen	3
	Ordner 2	
11	Zeichnungen (Zeichnungsname, Maßstab, Zeichnungsnr.)	
	Übersicht der Zeichnungen (Inhaltsangabe Kapitel 11)	2
	Übersichtslageplan TK 25, 1:25.000, P19-017-4-L-01 Übersichtslageplan DGK 5, 1:5.000, P19-017-4-L-02 Amtlicher Lageplan Lageplan Bestand, 1:500, P19-017-4-L-03 Lageplan Standortlayout mit Einteilung der Betriebseinheiten, 1:500, P19-017-4-L-04 Übersichtslageplan Behandlungsanlagen AEZ, 1:500, P19-017-4-L-05 Lageplan Infrastruktur, 1:250, P19-017-4-L-06 Übersicht Rückbau, 1:500, P19-017-L-07 Rückbau im Bereich der BE 2.1, 1:250, P19-017-4-G-08 Umbau Kompostlager im Bereich der BE 2.1, 1:250, P19-017-4-GS-09 Rückbau im Bereich der BE 2.2, 1:250, P19-017-4-G-10	27



	Feinaufbereitung – Grundriss, 1:100, P19-017-4-G-11 Feinaufbereitung – Schnitte, 1:100, P19-017-4-S-12 Warte - Grundriss und Ansichten, 1:50, P19-017-4-GA-13 Aufgabe Dynacomp – Schnitte, 1:100, P19-017-4-S-14 Fördertechnik Wall, 1:250, P19-017-4-GSA-15 Kompostierungsanlage Ansichten, 1:100, P19-017-4-A-16 Teilüberdachtes Lager der BE 2.1 - Grundriss und Schnitte, 1:100, P19-017-4-GS-17 Teilüberdachtes Lager der BE 2.1 – Ansichten, 1:100, P19-017-4-A-18 Überdachtes Lager der BE 2.2 - Grundriss, Schnitt und Ansichten, 1:200, P19-017-4-GSA-19 Teilüberdachtes Kompostlager der BE 2.2 - Grundriss, Schnitt und Ansichten, 1:200, P19-017-4-GSA-20 Massenstromfließbild der BE 2.1, ohne Maßstab, P19-017-4-F-21 Massenstromfließbild der BE 2.2, ohne Maßstab, P19-017-4-F-22 DIN-Fließbild der BE 2.1, ohne Maßstab, P19-017-4-F-23 DIN-Fließbild der BE 2.2, ohne Maßstab, P19-017-4-F-24 Übersichtsschema Müllverbrennung des AEZ, ohne Maßstab, P19-017-4-F-25	
	Ordner 3	
12	Gutachten	
12.1	Staub- und Geruchsprognose (erstellt durch ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co., Bericht-Nr. 20 0525P, vom 12.08.2020)	114
12.2	Prognose der Geräuschemissionen (erstellt durch deBAKOM GmbH, Bericht-Nr. 2019080021_2591, vom 14.07.2020)	67
12.3	Gutachterliche Stellungnahme gemäß AwSV (erstellt durch FSU, Dipl.-Ing. Petra Witzmann, Bericht-Nr. 2020 wSG 013, vom 15.10.2019)	22
12.4	Untersuchungskonzept zum Ausgangszustandsbericht (erstellt durch Institut für Umweltanalyse Projekt GmbH, Bericht-Nr. P219106, Stand Juni 2020)	66
12.5	Bericht UVP-G-Vorprüfung (erstellt durch BKR Aachen Noky & Simon Stadtplaner, Umweltplaner, Landschaftsarchitekt, Projekt-Nr. 11904, vom 23.09.2020)	33
12.6	Artenschutzrechtliche Prüfung – Stufe 1 - Vorprüfung (erstellt durch BKR Aachen Noky & Simon Stadtplaner, Umweltplaner, Landschaftsarchitekt, Projekt-Nr. 11904, vom 23.09.2020)	33
	Nachlieferung Gesamtprotokoll zu 12.6 (ASP)	2



Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.02-0501870-0100-G16-0067/20

Anlage 2
Seite 1 von 17

I.
Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

I.1 Allgemeines

I.1.1

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Maßgeblich sind die in der **Anlage 1** aufgeführten Antragsunterlagen.

I.1.2

Dieser Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

I.1.3

Die bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen und Zulassungen bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden.

I.1.4

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.



I.1.5

Anlage 2

Seite 2 von 17

Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich fernmündlich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen Folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

I.2 Baurecht / Brandschutz

I.2.1

Das den Antragsunterlagen beiliegende Brandschutzkonzept, erstellt durch Kempen Krause Beratende Ingenieure GmbH, Projekt Nr. 2017-0104, vom 29.07.2020 ist Bestandteil der Genehmigung und bei der Bauausführung in allen Punkten umzusetzen bzw. zu beachten.



I.2.2

Der von einem anerkannten Sachverständigen oder einer sachverständigen Stelle geprüfte Standsicherheitsnachweis ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Kamp-Lintfort vor Baubeginn vorzulegen.

I.2.3

Vor Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Kamp-Lintfort eine Auftragsbestätigung zur Baustellenüberwachung durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen (Standsicherheit) vorzulegen.

I.2.4

Über die mängelfreie Ausführung in konstruktiver – statischer Hinsicht ist bei Fertigstellung des Vorhabens ein Überwachungsbericht des beauftragten Prüfsachverständigen bzw. anerkannten Sachverständigen anzufertigen und der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Kamp-Lintfort vorzulegen.

I.3 Immissionsschutz

I.3.1 Auflagen zum Schutz vor Lärm

I.3.1.1 Baulärm

I.3.1.1.1

Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften, insbesondere der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm), schriftlich zu verpflichten.

I.3.1.1.2

Der Verkehr von Baufahrzeugen und der Einsatz von Baugeräten sind so zu regeln, dass die von ihnen ausgehenden Belästigungen durch Abgase, Lärm, Schmutz oder Erschütterungen möglichst gering gehalten werden.

**I.3.1.1.3**

Anlage 2

Seite 4 von 17

Folgende Immissionsrichtwerte sind einzuhalten:

Gebietscharakterisierung		Immissionsrichtwerte
a)	Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind,	70 dB (A)
b)	Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind,	tagsüber: 65 dB(A) nachts: 50 dB(A)
c)	Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind,	tagsüber: 60 dB(A) nachts: 45 dB(A)
d)	Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind,	tagsüber: 55 dB(A) nachts: 40 dB(A)
e)	Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind,	tagsüber: 50 dB(A) nachts: 35 dB(A)
f)	Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	tagsüber: 45 dB(A) Nachts: 35 dB(A)

I.3.1.1.4

Der Immissionsrichtwert ist überschritten, wenn der nach Nr. 6 AVV Baulärm ermittelte Beurteilungspegel den Richtwert überschreitet. Der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit ist ferner überschritten, wenn ein Messwert oder mehrere Messwerte (Nr. 6.5 AVV Baulärm) den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreiten.

I.3.1.1.5

Die Bauarbeiten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören, dürfen grundsätzlich nur in den Tageszeiten (7.00 bis 20.00 Uhr) durchgeführt werden. In den Fällen, in denen solche Arbeiten in den Zeiten von 6.00 Uhr bis 7.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr durchgeführt werden müssen, sind diese der Bezirksregierung Düsseldorf mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.



I.3.1.2 Anlagen-/Betriebslärm

Anlage 2

Seite 5 von 17

I.3.1.2.1

Die durch diese Genehmigung erfassten Änderungen haben unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Ziffer 2.5 der TA Lärm zu erfolgen.

Dabei sind die Vorgaben der Schallimmissionsprognose vom 14.07.2020, erstellt durch deBAKOM GmbH, Bericht Nr. 2019080021_2591 zu beachten.

I.3.1.2.2

Die vom Betrieb der geänderten Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen) und dem der Anlage zuzurechnenden Fahrzeugverkehr verursachten Geräusche – gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm – dürfen unter Berücksichtigung der Vorbelastung unabhängig vom Betriebszustand an den maßgeblichen Immissionsorten (Nr. A.1.3 Anhang TA Lärm) die folgenden gebietsbezogenen Immissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Immissionsort	tags dB(A)	nachts dB(A)
IO-1 Alte Landstraße 97	60	45
IO-16 Provinzialstraße 82	60	45
IO-17 Drosselweg 4, Rheinberg	55	40
IO-21 Posener Straße 24	55	40
IO-99 Hornheidchenstraße 24	60	45

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die festgelegten Immissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr. Bezugszeitraum nachts ist die lauteste volle Nachtstunde.

I.3.1.2.3

Der Nachweis über die Einhaltung der Nebenbestimmung I.3.1.2.2 ist auf Verlangen (z.B. bei Nachbarbeschwerden) der Überwachungsbehörde



nach Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid geänderten Anlage von einer nach § 26 in Verbindung mit § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nach den Vorschriften der TA Lärm erbringen zu lassen.

Mit der Messung darf nicht der Sachverständige beauftragt werden, der im Genehmigungsverfahren die Schallprognose erstellt hat.

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) anzufertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung die Betriebszustände sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen.

Wenn die Messungen an den maßgeblichen Immissionsorten nach Nr. A.1.3 des Anhangs zur TA Lärm nicht möglich sind, z. B. bei Fremdgörauscheinfluss oder bei Seltenheit von Mitwindwetterlagen (siehe Verweise in Nr. A.3.3.3 des Anhangs zur TA Lärm), können die Geräuschemissionen an den maßgeblichen Immissionsorten aus Ersatzmessungen nach einem der in Nr. A.3.4 des Anhangs zur TA Lärm beschriebenen Verfahren ermittelt werden. Hierbei werden Messergebnisse (Geräuschemissionen an Ersatzimmissionsorten bzw. Schallleistungspegel) mit Schallausbreitungsrechnungen verknüpft.

I.3.2 Auflagen zum Schutz vor Luftverunreinigungen

I.3.2.1

Die Schornsteinhöhe ist gemäß der den Antragsunterlagen beiliegenden Staub- und Geruchsimmissionsprognose (Bericht-Nr.: 20 0525 P, 12.08.2020, erstellt durch ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co KG) zu errichten, also in einer Höhe von 12,0 m über Grund.

**I.3.2.2**

Der Staubfilter der BE 2.1 (Feinaufbereitung) ist so zu betreiben, dass die folgende Emissionsbegrenzung eingehalten wird:

Gesamtstaub 10 mg/m³

I.3.2.3 Gerüche

Die von der Anlage hervorgerufenen Geruchsimmissionen dürfen einen Wert von 0,02 (relative Häufigkeit der Geruchsstunden gemäß Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL) an den folgenden Immissionsorten nicht überschreiten.

Nummer	Beschreibung
IO-1	Alte Landstraße 97, Rheinberg
IO-2	Provinzialstraße 82
IO-3	Drosselweg 4, Kamp-Lintfort
IO-4	Posener Straße 24
IO-5	Hornheidchenstraße 24
IO-6	Drosselweg 4, Rheinberg

I.3.2.4

Alle Abfälle, die in unverarbeitetem Zustand zu anaerober Gärungsbildung neigen (z. B. Rasenschnitt), sind innerhalb von 24 h bzw. vor dem Wochenende bis spätestens am darauffolgenden Montag zu verarbeiten. Bereits in Gärung übergegangenes Grüngut darf in der Anlage nicht offen gelagert werden.

I.3.2.5 Einzelmessungen**I.3.2.3.1**

Der Emissionsgrenzwert der Nebenbestimmung I.3.2.2 gilt als eingehalten, wenn kein Mittelwert über die jeweilige Probenahmezeit den festgelegten Emissionsgrenzwert überschreitet.



I.3.2.3.2

Die Einhaltung des in der Nebenbestimmung I.3.2.2 festgelegten Emissionsgrenzwertes ist durch Einzelmessungen spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend wiederkehrend nach drei Jahren nach den Vorgaben der TA Luft nachzuweisen.

I.3.2.3.3

Die ermittelnde Messstelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der durchgeführten Einzelmessungen einen Messbericht zu erstellen. Der Messbericht muss der DIN EN 15259 Anhang F entsprechen und ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, innerhalb von acht Wochen nach Durchführung der Messung (Eingangsdatum Bezirksregierung Düsseldorf) vorzulegen.

I.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

I.4.1

Betriebsstörungen oder Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in ein Gewässer (z. B. Grundwasser) gelangen können bzw. gelangt sind, sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unverzüglich fernmündlich und per E-Mail anzuzeigen. Sonstige Betriebsstörungen oder Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.

I.4.2

Die Verkehrs-, Arbeits- und Lagerflächen der Kompostierungsanlage sind gemäß der den Antragsunterlagen beiliegenden gutachterlichen Stellungnahme (erstellt durch Dipl.-Ing. Petra Witzmann und M. Sc. Milan Bo Sprenger, Gutachtennummer: 2020 wSg 013 vom 15.10.2019) wasserundurchlässig auszuführen (z.B. durch Ortbeton).



Bei der Errichtung neuer Asphaltflächen sind zudem die Anforderungen der aktuellen ZTV Asphalt-StB 07/13 einzuhalten.

Anlage 2

Seite 9 von 17

I.4.3

Die Oberflächen der Kompostierungsanlage sind in regelmäßigen Abständen (maximal jährlich) durch Inaugenscheinnahme auf Risse oder Beschädigungen zu kontrollieren. Wasserdurchlässige Schadstellen sind unverzüglich mit geeignetem, bauelastischem Fugenmaterial abzudichten.

Die Kontrollen sind zu protokollieren.

I.4.4

Die gemäß § 44 Abs. 1 AwSV zu erstellende Betriebsanweisung und die gemäß § 44 Abs. 2 AwSV zu führende Dokumentation über die Unterweisung zur Betriebsanweisung sind der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

I.4.5

Die BE 2.1 (Feinaufbereitung) der Kompostierungsanlage ist gemäß Anlage 5 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VaWS) alle 5 Jahre durch einen geeigneten Sachverständigen zu überprüfen.

I.4.6

Abfälle dürfen nur in Bunkern, Behältern und Behältnissen gelagert werden, die nach dem Planfeststellungsbeschluss Az. 55.3.2-8851.8.1/90 vom 06.04.1994, dem Planänderungs- und -ergänzungsbeschluss Az. 56.8851.81-4044 vom 22.01.1997 und diesem Genehmigungsbescheid dafür zugelassen sind.

I.5 Abwasser

Offene Lagerflächen für Kompost und sonstige behandelte Grünschnittabfälle dürfen nicht an die Regenwasserkanalisation angeschlossen werden.



Das Niederschlagswasser nicht überdachter Lagerflächen ist in die Schmutzwasserkanalisation einzuleiten.

Anlage 2

Seite 10 von 17

I.6 Naturschutz / Artenschutz

I.6.1

Die Vorhabenträgerin hat eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung einzusetzen. Durch diese ist sicherzustellen, dass die naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen fachgerecht umgesetzt werden. Das beinhaltet insbesondere die Einhaltung, Umsetzung und Betreuung der im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) sowie den Nebenbestimmungen in Text und Karte formulierten bzw. dargestellten Maßnahmen und Einschränkungen zum Schutz von Natur, Landschaft und Boden. Weiterhin ist ihre Aufgabe die Feststellung und Dokumentation etwaiger zusätzlicher Eingriffe oder neuer fachlicher Erkenntnisse, die eine Nachbilanzierung des Kompensationsumfanges erforderlich machen.

I.6.2

Die im AFB dargestellten Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind in der genehmigten Fassung entsprechend durchzuführen. Abweichungen sind nur insoweit zulässig, wie sie durch nachfolgende Nebenbestimmungen festgelegt oder in der Ausführung abweichend abgestimmt werden. Zudem ist bei der Vergabe die DIN 18320 entsprechend zu beachten.

I.6.3

Die nach dem AFB in den Nebenbestimmungen maßgeblichen Vorgaben sind in die vertraglichen Bedingungen und Leistungsverzeichnisse bei der Auftragsvergabe an die ausführenden Firmen aufzunehmen.

I.6.4

Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 51, sowie dem Fachdienst 60 des Kreises Wesel (Naturschutz) umgehend schriftlich mitzuteilen. Zusätzlich sind zu Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen den o.g. Behörden schriftlich der gesamtverantwortliche Bauleiter und die für die ökologische Baubegleitung



qualifizierte Person mit Name, Anschrift und Kontaktdaten mitzuteilen. Das Dezernat 51 der Bezirksregierung Düsseldorf ist in den E-Mail-Verteiler der Baubesprechungsprotokolle aufzunehmen.

Anlage 2

Seite 11 von 17

I.6.5

Sollten bei der Ausführung der Baumaßnahme neuere Erkenntnisse zu planungsrelevanten oder bedeutsamen Rote-Liste-Arten vorliegen (z.B. durch die ökologische Baubegleitung), so sind die Naturschutzbehörden umgehend zu informieren.

I.6.6

Sofern während der Bautätigkeit oder dem späteren Betrieb zusätzliche Beleuchtungen errichtet oder geändert werden müssen, ist eine zusätzliche Lichtverschmutzung zu minimieren. Dadurch kann das Anlocken von Insekten aus angrenzenden Lebensräumen und deren Prädatoren vermindert werden. Hierzu sind die Inhalte des „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen“ (BfN Skript 543), die „Künstliche Außenbeleuchtung“ (LANUV-Info 42) oder vergleichbarer Veröffentlichungen in ihrer aktuellen Fassung zu prüfen. Die Beleuchtung darf nur während der Arbeitszeiten benutzt werden.

I.7 Bodenschutz /Ausgangszustandsbericht

I.7.1

Der Bericht über den Ausgangszustand des Bodens und des Grundwassers nach § 10 Abs. 1a BImSchG i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, spätestens vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage vollständig in zweifacher Ausfertigung in Papierform sowie elektronisch vorzulegen.

I.7.2

Maßnahmen, vor allem baulicher Art, dürfen der Erstellung des AZB nicht entgegenstehen. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen, die

- die Auswahl bzw. Lage der Probenahmestellen,



- deren Zugänglichkeit,
 - die technische Durchführung der Bohrungen,
 - die Entnahme der Proben und
 - die nachfolgende Analytik
- beeinträchtigen oder verhindern.

I.7.3

Sollten im Rahmen von Aushubmaßnahmen organoleptische Auffälligkeiten auftreten, sind die Erdarbeiten umgehend einzustellen und die zuständige Bodenschutzbehörde zu informieren (§ 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutzgesetz – LBodSchG).

I.7.4

Bei Anwendung von Screening-Verfahren im Rahmen der AZB-Erstellung ist bei positivem Befund eine quantitative Einzelbestimmung durchzuführen.

I.7.5

Gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV ist eine Regelüberwachung des Bodens und des Grundwassers vorgesehen. Das Grundwasser ist mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen. Für den Boden erfolgt die Überwachung mindestens alle 10 Jahre, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

Die Festlegung von Überwachungsintervall und –umfang erfolgt nach Vorlage des vollständigen AZB unter Berücksichtigung der ermittelten Ergebnisse.

I.7.6 Rückführungspflicht

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Es wird empfohlen hierzu einen Sachverständigen gemäß § 18 Bundes-Boden-



schutzgesetz (BBodSchG) mit den Arbeiten zu beauftragen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe (rgS) einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Vorgaben zur Bewertung der Ergebnisse, sowie zur Erstellung und Gliederung der Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) sind der LABO Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht zu entnehmen.

Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch rgS im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind ein Beseitigungsvorschlag gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchG, aufzunehmen.



II. **Hinweise**

II.1 Allgemeines

II.1.1

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

II.1.2

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

II.1.3

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),



- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

II.1.4

Erhebliche Schadensereignisse (z. B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

II.2 Arbeitsschutz

II.2.1

Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile zu erstellen. Auf die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 6 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen.

Die erstellten Unterlagen müssen Folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung



- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

Anlage 2

Seite 16 von 17

Insbesondere zu beachten sind:

- die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Mitarbeiter bei möglichen Kontakten mit Biostoffen sowie
- die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Mitarbeiter beim Verlassen des Radladers innerhalb der Hallenbereiche

II.2.2

Hinsichtlich des Schutzes der Beschäftigten vor Lärm und Vibrationen wird auf die Regelungen der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) hingewiesen.

Gemäß den Regelungen der §§ 6 bis 8 sind Arbeitsbereiche, in denen die obere Auslöseschwelle für Lärm (85 dB (A)) überschritten wird, als Lärm-bereich zu kennzeichnen und falls technisch möglich, abzugrenzen.

Weiterhin wird auf die Grundsätze gemäß § 4 ArbSchG (Arbeits-schutz-gesetz) hingewiesen. Hiernach sind technische Maßnahmen vorrangig vor anderen Maßnahmen. Daher ist bereits bei der Beschaffung von neuen Anlagen der Lärm- und Vibrationsschutz zu berücksichtigen.

II.2.3

Soweit Nutzung und Einrichtung der Betriebsstätte es zum Schutz der Beschäftigten erfordern, müssen die Begrenzungen der Verkehrswege dauerhaft gekennzeichnet werden.

II.2.4

Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der



Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

Anlage 2

Seite 17 von 17

II.2.5

Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Abbruch-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

II.3 Abwasser

Für die geplanten baulichen Änderungen an der Schmutzwasserkanalisation und an weiteren, zur Kanalisation gehörenden, Bauwerken ist gemäß § 57 Abs.1 LWG eine Anzeige zur wesentlichen Änderung der Kanalisation 6 Monate vor Baubeginn bei Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf zu stellen.

II.4 Abfallwirtschaft

Eine Verwertung der (zur Heizwertreduzierung in der Müllverbrennungsanlage eingesetzten) flüssigen Gärreste als Düngemittel ist anzustreben.